



Newsletter Deutschland

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 06/2022



EURO

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 06/2022

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking *Indicator*

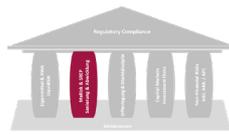
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

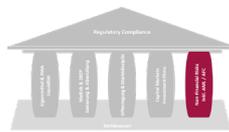
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juni



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

EBA consults on technical standards on the identification of a group of connected clients	EBA	Seite 4
Basel Committee publishes second consultation document on the prudential treatment of banks' cryptoasset exposures	BCBS	Seite 5



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

Leitlinien der EBA zur Rolle des Anti-Geldwäsche-Beauftragten	EBA	Seite 7
Prinzipien zum Management von klima-bezogenen ESG-Risiken	BCBS	Seite 8

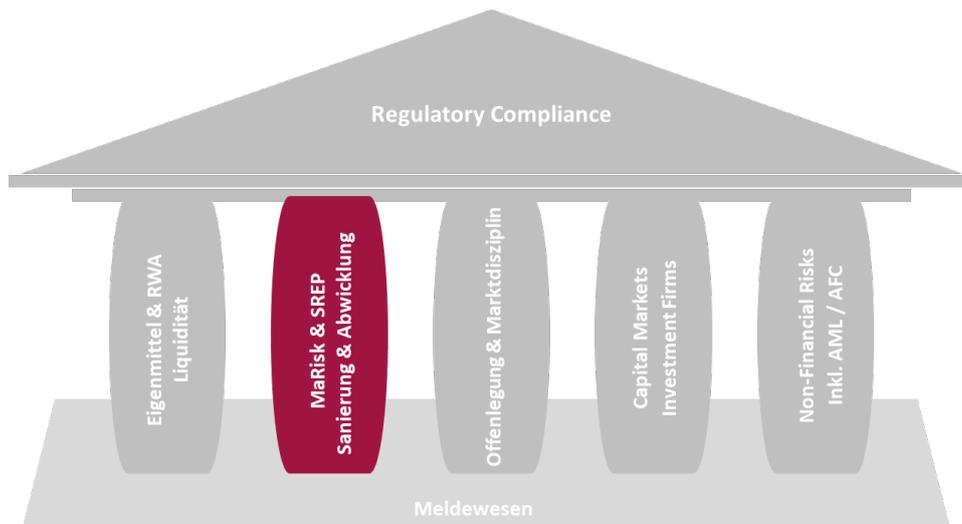


Meldewesen

Liquiditätsdeckungsquote: BaFin konsultiert Rundschreiben zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/61	BaFin	Seite 10
---	-------	----------

MaRisk & SREP

Sanierung & Abwicklung



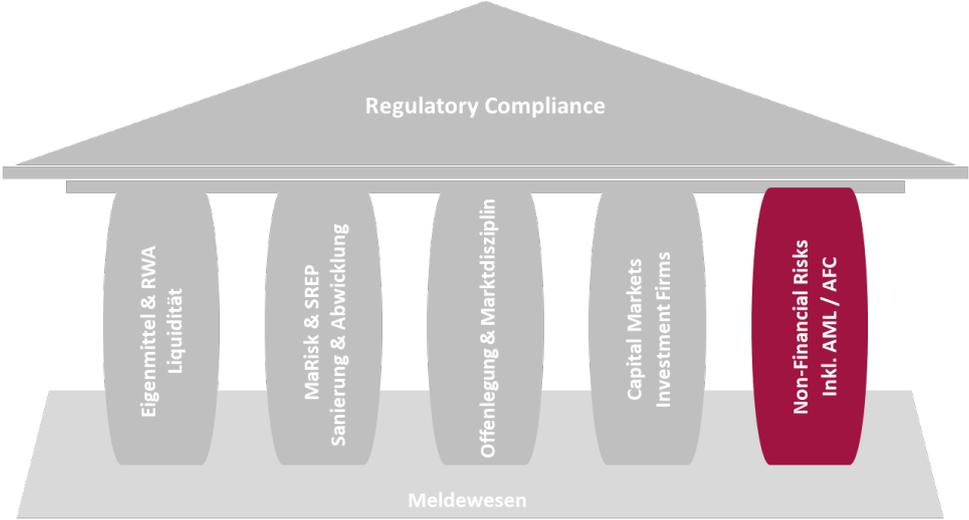
Titel	<u>EBA consults on technical standards on the identification of a group of connected clients</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	08.06.2022	Konsultation bis 08.09.2022
Thema	Gruppen verbundener Kunden		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat Anfang Juni eine Konsultation hinsichtlich der Identifizierung von Gruppen verbundener Kunden eröffnet.</p> <p>Der vorgelegte RTS-Entwurf soll die seit dem Jahr 2019 geltenden Leitlinien EBA/GL/2017/15 überarbeiten und gegebenenfalls ersetzen. Er zielt darauf ab, eindeutige Umstände festzulegen, gemäß denen Verflechtungen durch ein Beherrschungs- und/oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem einzelnen Risiko und damit zu einer Gruppierungspflicht führen können.</p> <p>Die Definition der Gruppe verbundener Kunden gemäß CRR ermöglicht die Identifizierung von zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen, die durch idiosynkratische Risikofaktoren so eng miteinander verbunden sind, dass es sinnvoll ist, sie als Einzelrisiko zu behandeln. Idiosynkratisches Risiko entsteht dort, wo aufgrund spezifischer Umstände von bilateralen Wechselbeziehungen, finanzielle Probleme einer Einheit auf eine andere Einheit übertragen werden, sonst nicht direkt betroffen wäre. Folglich besteht der Zweck dieses RTS-Entwurfs darin, klare Vorgaben festzulegen, nach denen Verbindungen aufgrund Beherrschung und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Einzelrisiko und damit zu einer Gruppierungspflicht führen können.</p> <p>Darüber hinaus enthält der Entwurf auch Rechtsvorschriften für die Bewertung von Situationen, in denen Kontrolle und wirtschaftliche Abhängigkeiten koexistieren und somit eine Gesamtgruppe verbundener Kunden statt zwei oder mehrerer getrennter Gruppen verbundener Kunden gebildet werden müssen.</p> <p>Die EBA räumt jedoch ein, dass es durchaus Ausnahmesituationen geben kann, in denen das Institut gegenüber seiner zuständigen Behörde nachweisen kann, dass Umstände vorliegen, die die Existenz eines singulären Risikos auch widerlegen können.</p> <p>Laut EBA soll dieser RTS-Entwurf in Verbindung mit den o. g. bereits bestehenden Leitlinien den vollständigen Rahmen für die Identifizierung von Gruppen verbundener Kunden bieten.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>Basel Committee publishes second consultation document on the prudential treatment of banks' cryptoasset exposures</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	30.06.2022	Konsultation bis 30.09.2022
Thema	Crypto Assets		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem das BCBS bereits im Juni vergangenen Jahres ein erstes Papier zur aufsichtlichen Behandlung von Krypto-Assets herausgegeben hatte, liegt nunmehr eine Überarbeitung dieses Papiers vor.</p> <p>Der grundsätzliche Ansatz zur Klassifizierung von Krypto-Assets in zwei Gruppen wird beibehalten, wonach Krypto-Assets der Gruppe 2 (z. B. nicht gekoppelt an einen stabilen Wert) für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Säule 1 ein Risikogewicht von 1250 % zuzuweisen ist. Krypto-Assets der Gruppe 1 (z. B. gekoppelt an einen stabilen Wert) sollen unter die bereits bestehenden aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen fallen:</p>		
	<p>The diagram illustrates the classification of cryptoassets into two groups:</p> <ul style="list-style-type: none"> Group 1: Meets classification conditions. Includes Tokenised traditional assets (Group 1a) and Stablecoins (Group 1b). Capital treatment is generally based on the existing Basel Framework, with add-ons for infrastructure risks and stablecoins that narrowly pass the basis risk test. Group 2: Does not meet classification conditions. Includes Tokenised traditional assets, Stablecoins, and Unbacked cryptoassets. Further classification depends on hedge recognition criteria: <ul style="list-style-type: none"> Group 2a: Meets hedge recognition criteria. Subject to adapted market risk rules with netting and 100% capital charge. Group 2b: Does not meet hedge recognition criteria. Subject to 1250% RW. <p>Both groups are subject to a Group 2 exposure limit and other applicable elements: operational risk, adapted liquidity requirements, leverage ratio, large exposures, supervisory review and disclosure requirements.</p>		
	<p>Ergänzend zum ersten Papier von 2021 beschreibt das aktuelle Papier eine Reihe weiterer Kapitalanforderungen, etwa aufgrund systemisch bedingter IT-Risiken (Infrastructure risk add-on), da Krypto-Assets eben naturgemäß auf einer einwandfrei funktionierenden IT bzw. Blockchain basieren. Das Papier geht zudem auf den Umgang mit Liquiditätsrisiken, Konzentrationsrisiken und Obergrenzen, Operationelle Risiken, Gegenparteiausfallrisiken und Leverage Ratio sowie Offenlegungsanforderungen ein.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Non-Financial Risks inkl. AML / AFC



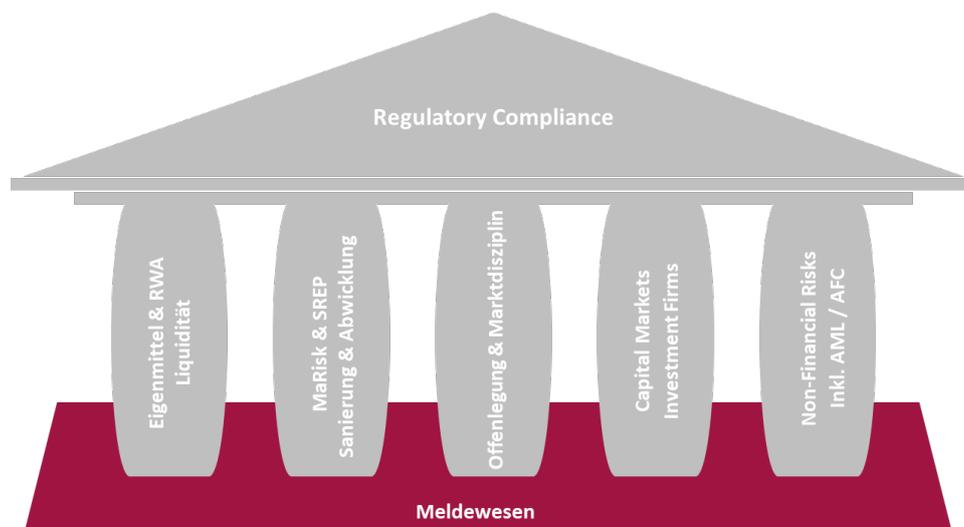
Titel	<u>Leitlinien der EBA zur Rolle des Anti-Geldwäsche-Beauftragten</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14.06.2022	01.12.2022
Thema	Anti-Geldwäsche / Anti-Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Leitlinie, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat, basierend auf Artikel 8 der EU-Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849), Leitlinien zur Konkretisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rolle des Compliance-Beauftragten, • zur Verantwortung des Managements, • zur Ausgestaltung der Organisation <p>zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht.</p> <p>Das Management soll u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • stets informiert sein über die Ergebnisse der Risikoanalyse, • stets informiert sein, inwieweit die internen Richtlinien eingehalten werden, • mindestens jährlich den Tätigkeitsbericht des AML/CFR-Compliance-Beauftragten reviewen, • mindestens jährlich die Effektivität der Compliance-Funktion beurteilen. <p>Der Compliance-Beauftragte (AML/CFR) sollte u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über entsprechende Skills, Erfahrungen, Reputation verfügen, entsprechend dem Risikoprofil der Bank • mit ausreichenden Rechten/Autorität ausgestattet sein, um seinen Pflichten jederzeit nachkommen zu können, • frei von Interessenkonflikten sein, • jederzeit ansprechbar sein für Aufsichtsbehörden, • etc. <p>Die Leitlinien gehen darüber hinaus auf folgende Elemente einer Compliance-Organisation ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risk-Assessment-Framework • schriftlich fixierte Ordnung • Compliance-Monitoring • Compliance-Reporting • Training • Outsourcing • gruppenweite Compliance-Funktion 		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>Prinzipien zum Management von klima-bezogenen ESG-Risiken</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	15.06.2022	-
Thema	ESG-Risiken		
Art, Status	Leitlinie, final		
Adressatenkreis	Institute / Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS (Basel Committee on Banking Supervision) hat Leitlinien zum Management von klimabezogenen ESG-Risiken veröffentlicht und hierzu insgesamt 18 Prinzipien beschrieben, wobei sich die ersten zwölf Prinzipien an Banken richten und die Prinzipien 13 bis 18 an Aufsichtsbehörden.</p> <p>Principle 1: Banken sollten die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Strategien und ihr Geschäftsmodell kennen und bewerten.</p> <p>Principle 2: Banken sollten klare Verantwortlichkeiten festlegen, wer in welchen Geschäftsbereichen für das Management klimabezogener Risiken verantwortlich ist.</p> <p>Principle 3: Banken sollten angemessene Kontrollen und interne Richtlinien schaffen, um klimabezogene Risiken zu erkennen, zu bemessen und zu steuern.</p> <p>Principle 4: Banken sollten klimabezogene Risiken über alle Three Lines of Defense hinweg verankern.</p> <p>Principle 5: Banken sollten die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Risikotragfähigkeit bzw. Liquiditätsausstattung beurteilen.</p> <p>Principle 6: Banken sollten klimabezogene Risiken in ihrem gesamten Risikomanagement verankern, von der Identifizierung über die Messung bis hin zur Steuerung.</p> <p>Principle 7: Banken sollten ihre Risikodaten-Aggregations-Kapazitäten auch auf klimabezogene Risiken beziehen und sicherstellen, dass jederzeit und zeitnah entsprechende Auswertungen und Reportings möglich sind.</p> <p>Principle 8: Banken sollten klimabezogene Risiken in ihren Kreditrisiken erkennen und angemessen steuern,</p> <p>Principle 9: Banken sollten klimabezogene Risiken in ihren Marktrisiken erkennen und angemessen steuern,</p> <p>Principle 10: Banken sollten klimabezogene Risiken in ihren Liquiditätsrisiken erkennen und angemessen steuern,</p> <p>Principle 11: Banken sollten klimabezogene Risiken in ihren Operationellen Risiken erkennen und angemessen steuern.</p> <p>Principle 12: Banken sollten klimabezogene Risiken auch über entsprechende Szenario-Analysen bemessen.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Meldewesen



Titel	<u>Liquiditätsdeckungsquote: BaFin konsultiert Rundschreiben zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/61</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	26.06.2022	25.07.2022
Thema	LCR		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute (LSI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Ende Juni eine Konsultation zur Überarbeitung ihres Rundschreiben 12/2021 zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen gestartet.</p> <p>In der neuen Version des Rundschreibens wurden vor allem die Wesentlichkeitskriterien für die jährliche Meldung nach Artikel 23 (2) Delegierten Verordnung (DV) 2015/61 angepasst. Zudem soll es inhaltliche Änderungen beinhalten, die sich durch Klärungsbedarf aus der Praxis ergeben haben.</p> <p>Das zur Konsultation stehende Rundschreiben spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen bei der Anwendung von Artikel 23 DV 2015/61 hinsichtlich der zusätzlichen Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen. Dabei werden die in Artikel 23 (1) a) bis h) DV 2015/61 genannten Kategorien von Produkten und Dienstleistungen näher bestimmt und die dazugehörigen Liquiditätsabflüsse festgelegt. Ferner erfolgt eine Konkretisierung der gemäß Artikel 23 (2) DV 2015/61 mindestens jährlich durchzuführenden Meldungen zu den unter Artikel 23 (1) DV 2015/61 fallenden Produkten und Dienstleistungen, für die die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen wesentlich sind.</p> <p>Die BaFin stellt klar, dass das Rundschreiben für Institute gelten soll, für die Artikel 6 (4) der Capital Requirements Regulation (CRR) Anwendung findet und die gemäß Artikel 6 (4) dieser Verordnung zum einheitliche europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism –SSM) als weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) eingestuft werden. Zudem soll es auch für alle Institute gelten, die gemäß §1a Kreditwesengesetz wie CRR-Kreditinstitute behandelt werden.</p> <p>Die BaFin ist der Meinung, dass die vorgestellten neuen Wesentlichkeitskriterien sicherstellen werden, dass nur die Institute eine Meldung einreichen, für die die jeweiligen Produktkategorien auch tatsächlich materiell sind. Neben einem weiteren Erkenntnisgewinn für die Aufsicht entlastet der sich hieraus ergebende Wegfall der jährlichen Meldung viele Institute.</p> <p>Von einer finalen Umsetzung des Rundschreiben-Entwurfs ist noch im Jahr 2022 auszugehen.</p>		

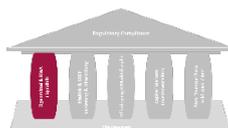
msg.banking *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk	
	Invest Firms		CapMa		Compl	

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juni

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2021_6325	22.12.2021	10.06.2022	Real estate inspection for real estate valuation

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juni



Eigenmittel &
RWA Liquidität

[EBA clarifies the use of COVID-19-impacted data for internal credit risk models](#)

EBA



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

[EBA consults on Guidelines to resolution authorities on the publication of their approach to implementing the bail-in tool](#)

EBA

[SRB publishes updated 2022 MREL policy](#)

SRB

[SRB publishes updated guidance documents for bail-in operationalisation](#)

SRB

[EBA replies to European Commission's call for advice on the Mortgage Credit Directive review](#)

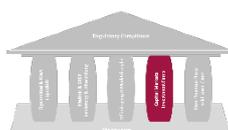
EBA

[EBA observed an increasing encumbrance ratio in 2021 albeit with some signs of stabilisation](#)

EBA

[EBA publishes its final guidelines on the remuneration and gender pay gap benchmarking exercise under the Capital Requirements Directive and the Investment Firms Directive](#)

EBA



Capital Markets
Investment Firms

[Kryptowertpapierregisterführung: BaFin veröffentlicht Merkblatt \(Hinweise Erlaubnisverfahren Kryptowertpapierregisterführung\)](#)

BaFin

[Marktmissbrauchsverordnung \(MAR\): BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien uneingeschränkt an](#)

BaFin

[ESAs provide clarifications on key areas of the RTS under SFDR](#)

ESA

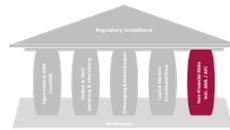
[ESAs propose extending temporary exemptions regime for intragroup contracts during EMIR review](#)

ESA

[Überprüfung und Bewertung von CCPs: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an](#)

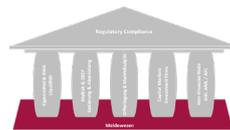
BaFin

<u>Anwendung neuer PRIIPs-Vorschriften verschoben</u>	BaFin
<u>Blindpools bei Vermögensanlagen: BaFin veröffentlicht überarbeitetes Merkblatt und Checkliste für Hinterleger</u>	BaFin
<u>Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften</u>	BaFin



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

<u>ESAs publish the joint Report on the withdrawal of authorisation for serious breaches of AML/CFT rules</u>	EBA
<u>EBA adopts decision on reporting of payment fraud data under the revised Payment Services Directive</u>	EBA



Meldewesen

<u>EBA releases phase 2 of its 3.2 reporting framework</u>	EBA
<u>EBA issues revised list of ITS validation rules</u>	EBA
<u>Anacredit: Liste der internationalen Institutionen (V. 1.7)</u>	BuBa
<u>EBA publishes its final Guidelines on data collection exercises regarding high earners</u>	EBA

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Liane Meiss Vorstand	+49 69 24294615
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

